

# COVID-19 Schutzkonzept per 02.11.2020

## Ausgangslage

Höchstmögliche Sicherheit und grösstmögliche Selbstbestimmung – zwischen diesen Eckpunkten bewegt sich Pflege und Betreuung in den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen. Ein vollständiger, alle Institutionen betreffender Lockdown mit Besuchsverboten und Ausgangsbeschränkungen wie im Frühjahr 2020 soll vermieden werden. Örtlich (Institution, Abteilung) und zeitlich begrenzt können Besuchsverbote als wichtiges Instrument zur Eindämmung eines Ausbruchs jedoch erforderlich sein.

Soweit es die aktuelle Situation vor Ort zulässt, sollen die Dienstleistungen und die sozialen Kontakte für die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten bleiben. Das Schutzkonzept per 02.11.2020 geht davon aus, dass nur bei Vorliegen spezieller Gründe Massnahmen ergriffen werden, die über die allgemeinen Schutzmassnahmen in der Öffentlichkeit und in anderen Branchen hinausgehen. Dabei berücksichtigt jede Institution die Gegebenheiten vor Ort.

## Generelle Regelung

Die Institution ist für alle Themen im Schutzkonzept abschliessend verantwortlich und entscheidet darüber. Sie entscheidet auch über Ausnahmeregelungen. Vorbehalten bleiben epidemiologische Massnahmen des Kantons.

Die Schutzkonzepte der einzelnen Institutionen beschreiben die Massnahmen und enthalten Handlungsanweisungen für das Vorgehen vor Ort gemäss definierten Eskalationsstufen (z.B. Einzelfall MitarbeiterIn - Einzelfall BewohnerIn - mehrere Fälle in einer Abteilung - mehrere Fälle in verschiedenen Abteilungen).

Das Schutzkonzept wird bei Bedarf der aktuellen Situation angepasst. Bei einem Anstieg der Infektionen sind verschärfte Massnahmen für alle Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime oder für einzelne Institutionen möglich.

Als Richtlinie für das Schutzkonzept einer Institution gelten:

- Gesetzliche Grundlagen des Bundes
- Die Empfehlungen des BAG
- Die Empfehlungen des Amtes für Gesundheit, Kantons Basel-Landschaft.
- Branchenspezifische Schutzkonzepte (z.B. für Restaurants, Coiffeure, Therapien etc.)
- Demenzspezifische Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime (APH) im Rahmen der Covid-19 Pandemie, Netzwerk Demenz beider Basel

## Besuchsregelungen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die Heime sorgen für der epidemiologischen Lage angepasste Besuchsmöglichkeiten. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der BewohnerInnen nach Schutz, Autonomie und Privatsphäre gleichermaßen.

Es gelten die folgenden Regeln, über die auszugsweise und zusammen mit den Plakaten des BAG mit einem Aushang am Eingang informiert werden soll:

- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Die älteren Menschen sind vom Coronavirus am allermeisten gefährdet. Deshalb appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein der Angehörigen, wenn diese ein Heim besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- Besucherregistrierung: Die Registrierung von Besuchenden ist zwingend notwendig, um bei einer allfälligen Infektion die Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner nachverfolgen zu können. Mit der Registrierung bestätigen BesucherInnen, dass sie keine Krankheitssymptome haben.
- Hygieneregeln: Die Einhaltung der vom Bundesrat (und gegebenenfalls vom Kanton) empfohlenen Regeln sind Voraussetzung, wenn eine Person das Pflegeheim betritt.
- Besuchsregelung: Wenn es erforderlich ist, um die Hygienemassnahmen einzuhalten, kann das Heim die Anzahl BesucherInnen und die Besuchszeiten einschränken.
- Hygienemasken für BesucherInnen: Das Tragen einer Hygienemaske ist für BesucherInnen in allen gemeinsam zugänglichen Räumen Pflicht. BesucherInnen wird dringend empfohlen, auch bei Besuchen in den Zimmern eine Hygienemaske zu tragen. BesucherInnen werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Das Heim stellt wenn nötig Hygienemasken zur Verfügung.
- Hygienemasken für MitarbeiterInnen: Es besteht eine generelle Maskentragepflicht, d.h. das Personal trägt während der ganzen Arbeitszeit eine Hygienemaske ([Factsheet des BAG: COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime gültig ab: 26.10.2020](#)).
- Körperkontakt: Weiterhin ist bei Körperkontakten grösste Zurückhaltung erforderlich. Kommt es trotzdem zu Körperkontakt, so sind von allen Beteiligten unmittelbar davor und danach die Hände zu waschen.
- Gemeinsame Mahlzeiten: Gemeinsame Mahlzeiten sind im Restaurant oder separaten, eingerichteten Räumen möglich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen für Gastrobetriebe. Auf gemeinsame Mahlzeiten von BesucherInnen und BewohnerInnen in Speisesälen und Aufenthaltsräumen ist zu verzichten.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Seelsorgerinnen und Seelsorger haben unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen Zugang zu den Bewohnerzimmern analog dem medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Freiwillige Mitarbeitende haben Zugang zu den BewohnerInnen. Sie werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können.
- End of Life: Besuche von Angehörigen bei BewohnerInnen in der letzten Lebensphase sollen möglich bleiben (ausgenommen anders lautende Anordnungen des Kantonsarztes). Die Institution kann dabei die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Zimmer des Bewohners aufhalten, begrenzen.

## Ausgänge von Bewohnerinnen und Bewohnern

- Es gelten die Vorgaben des BAG (und des Kantons, wenn dieser weitergehende Vorgaben macht).

- Mit dem Verlassen des Heimes übernimmt die Bewohnerin oder der Bewohner sowie allenfalls die Begleitperson die Verantwortung über das Einhalten der Hygiene- und Schutzmassnahmen während der gesamten Abwesenheit.
- Aus rechtlichen Gründen kann ein Schutzkonzept vor Ort keine Ausgangssperre vorsehen, sehr wohl aber Ausgangsregelungen. Für Personen, für die der Kantonsarzt eine Quarantäne verfügt, gilt jedoch de facto eine Ausgangssperre.

## Transporte von Bewohnerinnen und Bewohnern

- Wann immer möglich und speziell während den Stosszeiten ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so ist das Tragen einer Hygienemaske zwingend (gemäss Vorgabe des Bundesrats vom 01.07.2020 obligatorisch ab 06.07.2020 für alle BenutzerInnen des ÖV).
- Bei Fahrten in Privatfahrzeugen empfiehlt sich das Tragen einer Schutzmaske.

## Veranstaltungen in Pflegeheimen

- Das Durchführen von Veranstaltungen und Gottesdiensten wird durch den Bund geregelt; der Kanton kann die Bundesbestimmungen verschärfen. Die geltenden Limiten sind zu beachten. Verschiedene Veranstaltungsarten erfordern unterschiedliche Massnahmen. Veranstaltungen sind möglich, wenn ergänzend zu den oben genannten Regeln die Mindestabstände eingehalten werden können.

## Vorgehen beim Auftreten von COVID-19 Fällen

- Wenn Mitarbeitende oder BewohnerInnen positiv auf COVID-19 getestet werden, gelten die aktuellen Vorgaben des BAG.
- Der Sachverhalt ist zeitnah dem kantonsärztlichen Dienst zu melden (kantonsarzt-bl@hin.ch).
- Der kantonsärztliche Dienst ordnet bei Bedarf die Isolation an (Ereignismanagement). Diese ist hoheitlich angeordnet und verbindlich. Davon zu unterscheiden ist die Selbstisolation.
- Die offizielle Anordnung (hoheitliche Bestätigung) der Isolation und Quarantänemassnahmen erfolgt nach Prüfung durch das kantonsärztliche Team.
- Der kantonsärztliche Dienst kann eine Umgebungsabklärung durchführen lassen.
- Eine Verlegung von BewohnerInnen ins Spital ist nur bei Spitalbedürftigkeit vorzusehen. In schwierigen Situationen (z.B. bei bewegungsgedrängten Demenzbetroffenen) sind auf Basis der Richtlinien der SAMW im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und ethischen Erwägungen geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit aller BewohnerInnen gewährleistet werden kann.

## Ablauf wenn Mitarbeitende erkranken

- Die Geschäftsführung ordnet Abwesenheit vom Arbeitsplatz an («fürsorgliche Abwesenheit») und bittet den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zu Hause zu bleiben. Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber ist gewährleistet.

- Der Kantonsarzt soll bei positivem Testergebnis informiert werden. Die Angaben, wer die Indexperson ist, müssen dafür vorliegen. Das Contact Tracing Team wird dann aktiv
- Der Kantonsarzt verfügt gegebenenfalls eine Isolation oder Quarantäne.
- Wenn MitarbeiterInnen in Selbstisolation (oder in angeordneter Quarantäne) auf Grund von Personalengpässen mit Maske arbeiten sollen, muss eine Bewilligung des Kantonsarztes vorliegen. Ein entsprechender Antrag kann an den Kantonsarzt gestellt werden. Das Vorgehen ist im [Factsheet des BAG COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime gültig ab: 26.10.2020](#) geregelt.

## Links

- [Factsheet des BAG COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime gültig ab: 26.10.2020](#)
- [BAG Homepage, Anleitung Quarantänepflicht für Einreisende](#)
- [Eingangsseite COVID-19 des BAG](#)
- [Link zum öffentlichen Bereich von CoControl](#)
- Fachpersonen Hygiene [www.fibs.ch](http://www.fibs.ch)
- [www.swissnoso.ch](http://www.swissnoso.ch)

Taskforce COVID-19 CURAVIVA Baselland  
Muttenz, den 30.10.2020